

zum König, der Rodung usw. verdankte, womit nicht gesagt sein soll, daß sich nicht Altfreie unter diesen Leuten befanden. Wir können aber über das Zahlenverhältnis zwischen den beiden Gruppen nichts sagen. Die Ausbildung der monarchischen Staatsgebilde in der Völkerwanderungszeit stellte den entscheidenden Schritt von der alten genossenschaftlichen Staatsform und von der alten Gemeinfreiheit zu einer monarchischen Staatsform mit einer vom Staate besonders an die Krieger gewährten Freiheit dar. Es ist fraglich, ob diese Freien ihren Stand bewahrt haben oder ob sie, was zweifellos oft zutraf, unter die Herrschaft der aufsteigenden adligen Zwischenschicht, der Feudalgewalten, die sich öffentliche Rechte anmaßten, gekommen sind. Allerdings liegen die Verhältnisse nicht überall gleich, die Stammesbildung ist bei den Sachsen oder Thüringern oder Baiern in verschiedener Weise vor sich gegangen, was für die Standesverhältnisse von größter Bedeutung war.

Über die Rodung in dieser Zeit sind wir nur selten unmittelbar unterrichtet, aber die Ortsnamen auf -hausen, -dorf, -stetten, -weiler u. a. beweisen, daß die Rodung in der fränkischen Zeit sehr stark gewesen ist¹⁾. Schon diese Welle der Innenkolonisation, die den Siedlungsraum des deutschen Volkes überall mächtig ausweitete, hat starke Rückwirkungen auch auf die Standesverhältnisse gehabt. Die westfälischen freien Bauern und die des Linzgaues²⁾ scheinen Rodungsbauern aus dieser frühen Zeit zu sein. Die Forschung ist hier noch nicht abgeschlossen, wenn aber meine Annahme von der Bedeutung des Kriegsdienstes, der Königssiedlungen, Militärkolonien und der Rodung richtig ist, so ergibt sich aus ihr eine tiefgehende Umgestaltung unseres Bildes vom germanischen und frühmittelalterlichen Staat.

Im hohen Mittelalter, von dem ich bei meinen Untersuchungen ausgegangen bin, hat die Freiheit eine neue, staatspolitische Be-

Masse der einwandernden Alemannen keiner Hörigkeit unterlag wie seinerzeit die keltische Bevölkerung zur Zeit Cäsars, sondern daß sie, staatlich betrachtet, aus Freien bestand, wie sie ja auch Krieger waren. Wenn ein Halbfreier oder Unfreier ins Heer aufgenommen wurde, ließ man ihn vor der Heeresversammlung frei.“

¹⁾ Vgl. die Karten bei A. Helbok, Grundlagen Nr. 51—55 und die Feststellung von H. Diefenbach a. a. O. S. 7 ff. Ich habe Karten der Ortsnamen im hessisch-westfälischen Raum zeichnen lassen, die ein sehr klares Bild vom Landesausbau in diesen Landschaften geben. Die Karten liegen im Institut für geschichtl. Landeskunde von Hessen und Nassau in Marburg.

²⁾ Vgl. DA. 6 S. 359; Helbok, Grundlagen Karte 91. S. u. S. 266 Anm.